

BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

MMag.^a Ulrike Schuschnig
Sachbearbeiterin

ulrike.schuschnig@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2307
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2021-0.285.675

Informationen betreffend Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat von divergierenden Auffassungen hinsichtlich der Durchführung der Testverfahren im Zusammenhang mit der Zuordnung zu Deutschförderkursen bzw. Deutschförderklassen sowie in Bezug auf das Ausmaß der Deutschförderung in Deutschförderkursen Kenntnis erlangt und erlaubt sich hierzu festzuhalten:

Zur Durchführung des standardisierten Testverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, sind der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder nur dann als außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler aufzunehmen, wenn nach Maßgabe der Testung gemäß Abs. 2a ihre Aufnahme als ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist.

Gemäß § 4 Abs. 2a SchUG sind zur Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß Abs. 2 lit. a standardisierte Testverfahren zur Verfügung zu stellen, welche Rückschlüsse für die Aufnahme als ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler oder aber als außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler in Verbindung mit entsprechender Sprachförderung in Deutschförderkursen oder Deutschförderklassen geben.

§ 8h Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, sieht vor, dass Deutschförderklassen und Deutschförderkurse an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen und auch für nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler einzurichten sind.

Durch den Verweis auf § 4 Abs. 2a SchUG wird deutlich, dass auch in Bezug auf nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler das Testverfahren im Sinne des § 4 Abs. 2a SchUG durchzuführen ist.

Einen entsprechenden Verweis auf § 4 Abs. 2a SchUG enthält auch § 6 Abs. 2c des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 in der geltenden Fassung. Somit ist auch im Rahmen der Schulreifefeststellung die Beherrschung der Unterrichtssprache im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 1 SchPflG durch die Anwendung des standardisierten Testverfahrens zu überprüfen.

Den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist hierbei keine Einschränkung auf Kinder sowie Aufnahmsbewerberinnen bzw. Aufnahmsbewerber mit einer anderen Muttersprache als der deutschen Sprache zu entnehmen. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.10.2019, W128 2223523-2/2E hingewiesen werden, in welchem festgehalten wird, dass *„die maßgeblichen Bestimmungen ausschließlich auf die Sprachkompetenz des Schülers (...) und nicht auf seine Muttersprache bzw. jene seiner Eltern“ abstellen.*

Dieses Testverfahren ist als mehrstufiges Testverfahren konzipiert.

In einer ersten Stufe hat hierbei die Schulleitung anlässlich der Aufnahme in die Schule oder im Rahmen der Schulreifefeststellung festzustellen, ob die Kenntnisse der Unterrichtssprache als ausreichend erachtet werden können oder aber ob sich Gründe für die Annahme ergeben, dass die deutsche Sprache nicht in ausreichendem Maße beherrscht wird und somit eine Sprachförderung in Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen geboten scheint.

Nur für den Fall, dass sich entsprechende Gründe für eine solche Annahme ergeben, ist auf einer weiteren Stufe eine Testung mit „MIKA-D“ bzw. „MIKA-O“ durchzuführen. Auf das Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 6. November 2020 betreffend „Informationen zum freiwilligen Einsatz des Instruments MIKA-Orientierung im Rahmen der Schulreifefeststellung ab Jänner 2021“, Zl. 2020-0.597.751, darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Die genannten Testverfahren wurden insbesondere für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als der deutschen Sprache entwickelt. Dies hat zur Folge, dass durch Anwendung desselben der Situation von Kindern mit Behinderungen oder (Sprach-)Entwicklungsverzögerungen nicht entsprechend Rechnung getragen wird.

Hiezu wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wie folgt festgehalten:

Ergibt sich für die Schulleitung im Rahmen der ersten Stufe des verpflichtend durchzuführenden Testverfahrens, dass zwar grundsätzlich Mängel hinsichtlich der

Kenntnis der Unterrichtssprache bestehen, diese aber auf eine Behinderung oder Entwicklungsverzögerung zurückzuführen sind und eine Sprachförderung in Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen somit keine zielführende Fördermaßnahme für diese Kinder darstellen würde, kann von einer Durchführung der „MIKA-D“- bzw. „MIKA-O“-Testung zugunsten zielführenderer Fördermaßnahmen abgesehen werden. In weiterer Folge ist vom Vorliegen der Schulreife im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 1 SchPflG auszugehen. Auf den in entsprechenden Fällen durch die Schulleitung auszustellenden Entscheidungen ist dies unter Beifügung einer entsprechenden Begründung zwingend festzuhalten. Auf § 3 der Schulreifeverordnung, BGBl. II Nr. 300/2018 in der geltenden Fassung, demzufolge die sprachliche Kompetenz auch anlässlich der Feststellung der Schulreife im Sinne des § 6 Abs. 2b Z 2 SchPflG zu überprüfen ist, wird an dieser Stelle hingewiesen.

Zum Stundenausmaß der Deutschförderung in Deutschförderkursen

§ 8h Abs. 3 SchOG räumt in Bezug auf das Stundenausmaß für Deutschförderkurse keinen Ermessensspielraum ein, sodass das Ausmaß der Deutschförderung zwingend sechs Wochenstunden zu betragen hat.

Die Bildungsdirektionen werden ersucht, die Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Wien, 21. April 2021

Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Claudia Jäger

Elektronisch gefertigt